

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Allgemeinverfügung der Stadt Münster**
- ▶ **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 16. 4. 2021 (Beobachtungsgebiet Nr. 2)**

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. 10. 2020 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 17. 4. 2021

Anordnung

- I. Die Nutzung der Angebote nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 CoronaSchVO ist mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung von einem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig.
Der geforderte Test zur Nutzung der Angebote muss tagesaktuell sein, so dass die Testvornahme bei der Inanspruchnahme der Angebote höchstens 24 Stunden zurückliegen darf.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnung unter Ziffer I. tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 26. 4. 2021 außer Kraft.

Begründung

Zu I.

Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 100, gelten für bislang zulässige Angebote die Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 CoronaSchVO.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat festgestellt und bekannt gegeben, dass für die Stadt Münster die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem genannten Wert von 100 lag. Nach Feststellung und Bekanntmachung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, frühestens aber am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Regelungen des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 CoronaSchVO in Kraft.

Gemäß § 16 Absatz 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BANz AT 9. 3. 2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 abhängig ist.

Durch diese Allgemeinverfügung macht die Stadt Münster von der Möglichkeit des § 16 Absatz 2 CoronaSchVO Gebrauch.

Die Stadt Münster verfügt über das geforderte flächen-deckende und ortsnahe Angebot zur Vornahme kosten-loser Bürgertestungen. Bereits Anfang März standen den Bürgerinnen/Bürgern in Münster rund 70 Teststellen zur Verfügung. Mittlerweile wurde dieses Angebot im ge-samten Stadtgebiet auf 172 Teststellen zuzüglich 17 mo-biler Testzentren erweitert. Über eine interaktive Karte auf der Homepage des Stadt Münster sind die vorhande-nen Teststellen im Stadtgebiet digital abrufbar (<https://geo.stadt-muenster.de/coronatests/>). Auf der Homepage der Stadt Münster steht zusätzlich zur interaktiven Karte eine Übersicht der Testmöglichkeiten, gegliedert nach der jeweiligen Postleitzahl, zur Verfügung (www.muenster.de/corona_testungen.html).

In Abwägung der Erfordernisse des Gesundheits- und Infektionsschutzes und den wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden in der Stadt Münster ist die Inanspruchnahme der Möglichkeit aus § 16 Absatz 2 CoronaSchVO verhältnismäßig. Bedingt durch die Ein-schränkung, dass die Angebote des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 CoronaSchVO ausschließlich bei Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses genutzt werden können, wird insbesondere dem erforderlichen Gesundheits- und Infektionsschutz angemessen Rech-nung getragen.

Das Einvernehmen durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde am 16. 4. 2021 erteilt.

Zu II.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Num-mer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbin-dung mit §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine auf-schiebende Wirkung.

Zu III.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung orientiert sich an der Geltungsdauer der aktuellen Coronaschutz-verordnung. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens kann die Aufhebung oder Anpassung dieser Allgemeinverfügung auch vor Ende der Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung erforder-lich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postan-schrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder münd-lich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-schäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qua-lifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden

Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungs-weg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsver-kehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, 17. April 2021

Der Oberbürgermeister
I. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

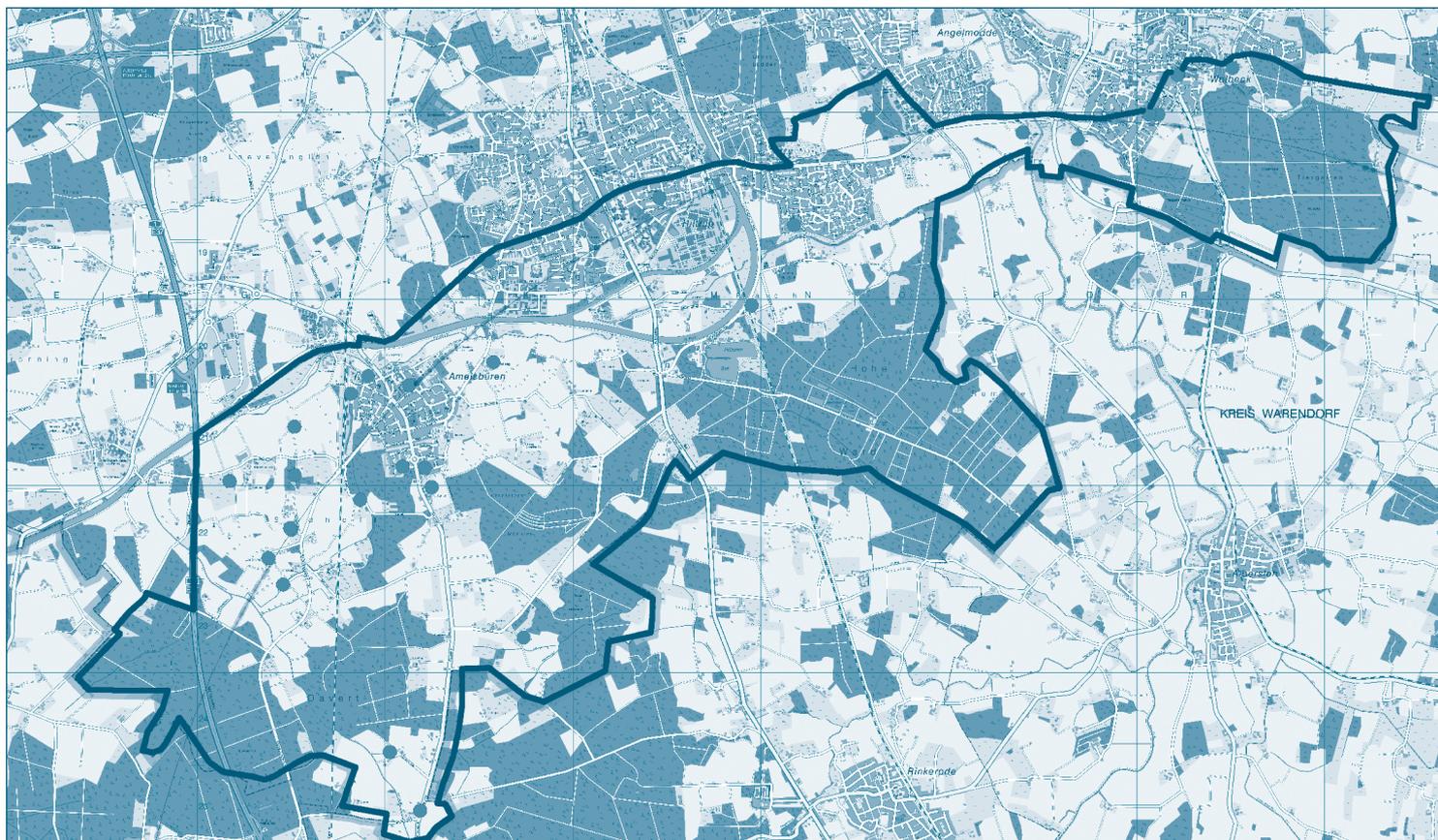
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 16. 4. 2021 (Beobachtungsgebiet Nr. 2)

Aufgrund §§ 18 und 27 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Drensteinfurt im Kreis Warendorf ist am 16. 4. 2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Seitens des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Warendorf wurde um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Das Beobachtungsgebiet überschreitet im nordwestlicher Richtung die Grenze zur Stadt Münster.

Daher wird in der Stadt Münster ein Anschlussbeobachtungsgebiet mit der Bezeichnung „Beobachtungsgebiet Nr. 2“ festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden markierten Grenzen dargestellt:



Westlicher Ausgangspunkt ist die Überschneidung der Stadtgrenze mit der Straße Dängsel. Dängsel in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung Bönneweg. Bönneweg in südöstlicher Richtung bis zur Autobahnbrücke über die A1. A1 in nördlicher Richtung bis zur Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal. Dortmund-Ems-Kanal in nordöstlicher Richtung bis zur Davertstraße. Davertstraße in nördlicher Richtung bis zum Kreisverkehr. Ab dem Kreisverkehr

Amelsbürener Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Westfalenstraße. Marktallee in östlicher Richtung bis Osttor. Osttor in östlicher Richtung bis

Loddenweg. Loddenweg bis zum Erdelbach. Erdelbach in nordöstlicher Richtung bis zum

Albersloher Weg. Albersloher Weg in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung mit Osttor und Hiltruper Straße. Hiltruper Straße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Am Steintor. Am Steintor in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Hofstraße. Hofstraße bis zum

Bach „Angel“. Bachverlauf in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze und von dort aus in westliche Richtung entlang der Stadtgrenze bis zum Ausgangspunkt.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des

hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Nach § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest; der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Dieses hat der Kreis Warendorf mit der Allgemeinverfügung vom 16. 4. 2021 für das Gebiet des Kreises Warendorf umgesetzt. Die Festlegung des Beobachtungsgebietes für die Stadt Münster im Anschluss an das Beobachtungsgebiet des Kreises Warendorf erfolgt mit dieser Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Gegebenheiten, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten, ökologischer Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten ist die Festlegung des Beobachtungsgebietes geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Beobachtungsgebiet nach § 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung dieser Gebiete unmittelbar kraft Gesetzes wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefunden Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden beträchtliche wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter im Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 16. April 2021

Der Oberbürgermeister
I.V.

Cornelia Wilkens
Stadträtin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet

- Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben dem Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Gesundheits- und Veterinärarnamtes der Stadt Münster zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gemäß §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Gesundheits- und Veterinärarnamt der Stadt Münster sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 und 3 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Es wird empfohlen, im Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.